



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38690
Telefax: (43 01) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-102/013/2517/2019
A. B.

Wien, 23. Juli 2019

Geschäftsabteilung: VGW-L

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Helm über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwalt, gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Sicherstellung zweier Kategorie C-Jagdwaffen und Verhängung eines vorläufigen Waffenverbots über die Dauer von etwa zwei Stunden gegen ihn am 03.01.2019 in Wien, gegen die Landespolizeidirektion Wien als belangte Behörde, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 18.07.2019 zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat dem Rechtsträger der belangten Behörde (Bund) EUR 368,80 für Schriftsatzaufwand, EUR 57,40 für Vorlageaufwand und EUR 461,00 für Verhandlungsaufwand, insgesamt sohin EUR 887,20 an Aufwandsersatz, binnen 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung bei sonstigem Zwang zu leisten.

III. Die Revision ist unzulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Mit Schriftsatz vom 12.01.2019, zur Post gegeben am 14.02.2019 und sohin rechtzeitig, erhob der Einschreiter durch seinen Rechtsfreund Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG, worin er zum Sachverhalt vorbringt:

„Am 03.01.2019 im 19:20 Uhr erfuhr der Beschwerdeführer telefonisch und in Folge nochmals persönlich nach Eintreffen bei der PI D. um 20:25 Uhr, dass gegen ihn ein vorläufiges Waffenverbot für die Dauer von vier Wochen ausgesprochen worden sei und, dass seine zwei Jagdwaffen der Kategorie C sichergestellt worden seien. Man teilte ihm mit, dass Grund dafür Frau E. F. sei, welche am 03.01.2019 um ca 17:20 Uhr bei der Polizei angerufen hat. Diese habe dann am Einsatzort angegeben, dass sie sich vom Beschwerdeführer trennen wolle und sich vor den in der gemeinsamen Wohnung befindlichen Kat. C Waffen fürchte. Darüber hinaus lag, so die einschreitenden Beamten, eine Verwaltungsübertretung nach § 51 WaffG, nämlich ein Verstoß gegen Verwahrungspflichten von Kat.-C-Waffen, vor, weil diese halbgeladen im Eingangsbereich an der Wand angelehnt waren. Den Einwand des Beschwerdeführers unter Hinweis auf die einschlägige und klare Rechtslage, nämlich dass die Verwahrung ordnungsgemäß war, negierten die Polizeibeamten vehement und verwiesen auf die letzte Gesetzesänderung des WaffG (welche jedoch die Verwahrungspflichten im Übrigen gar nicht berührte).

Wie der Beschwerdeführer bei der genannten PI auch in Erfahrung bringen konnte, hatte Frau E. F. den Polizeibeamten noch vor Ort in der Wohnung auf explizite Nachfrage mitgeteilt, dass sie vom Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt in der Vergangenheit angegriffen oder auch nur ansatzweise bedroht worden sei. Sie hätte lediglich die Polizei angerufen, weil sie vor den Waffen an sich Angst habe und im Umgang mit diesen nicht geschult sei.

Anzumerken ist, dass auch von den einschreitenden Beamten entsprechend vermerkt wurde, dass es bislang noch keinen Übergriff auf E. F. nach ihren eigenen Angaben gegeben habe.

Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt des Anrufs von Frau E. F. nicht in der Wohnung, sondern befand sich in einem Abendkurs und sollte erst gegen 20:00 Uhr in die gegenständliche Wohnung kommen.

Das vorläufige Waffenverbot wurde in Folge noch am selben Tag umgehend aufgehoben und die Waffen am nächsten Tag wieder ausgehändigt, weil klar war, dass zu keinem Zeitpunkt ein Anlass für ein Vorgehen nach § 13 WaffG gegeben war.

Neben der Verhängung eines vorläufigen Waffenverbots erstattete die Polizei schließlich aber auch Anzeige gegen den Beschwerdeführer aufgrund der Nicht-Sicheren-Verwahrung seiner beiden Kat. C. Jagdwaffen.

Andere als die Kat. C Waffen oder sonstige Waffen befanden sich nicht in der Wohnung.

Gegen Frau E. F., welche volljährig ist, bestand kein aufrechtes behördliches Waffenverbot.“

In rechtlicher Hinsicht wird vorgebracht, die Voraussetzungen des § 13 WaffG seien nicht vorgelegen. Frau E. F., welche die Polizei gerufen hatte, habe noch vor Ort in der Wohnung gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten angegeben, vom Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt bis dato in irgendeiner Form bedroht oder sogar verletzt worden zu sein. Sie habe lediglich angegeben, dass sie vor den Waffen an sich Angst habe. Es sei auch nicht vorgekommen, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit die genannten Waffen als Bedrohung gegen sie oder andere oder, dass er zu irgendeinem Zeitpunkt Waffen missbräuchlich verwendet hätte oder mit diesen unsachgemäß umgegangen wäre. Zudem seien die gegenständlichen Waffen entgegen der Ansicht der Polizeibeamten sehr wohl ordnungsgemäß und sicher bzw. entsprechend den einschlägigen Regelungen verwahrt worden. Nach § 3 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung sein eine Schusswaffe dann sicher verwahrt, wenn sie ihr Besitzer in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff schütze. § 2 leg. cit. konkretisiere die entsprechenden Umstände. Es bestehe keine Verpflichtung, Waffen und Munition getrennt voneinander aufzubewahren. Im gegenständlichen Fall seien die Waffen der Kategorie C, zu deren Besitz kein gesondertes waffenrechtliches Dokument notwendig sei, in der Wohnung an die Wand angelehnt gewesen. Frau E. F. sei volljährig und ihr gegenüber habe kein aufrechtes Waffenverbot bestanden. Andere Personen hielten sich in der gegenständlichen Wohnung nicht auf und wären auch nicht zu erwarten gewesen. Die Wohnung lasse sich darüber hinaus ordnungsgemäß und sicher versperren und sei ein- und aufbruchssicher. Es habe somit keine konkreten Anhaltspunkte für eine Gefährdungssituation gegeben, welche ein Vorgehen nach § 13 Waffengesetz gerechtfertigt hätten. Dies sei offenkundig gewesen und die Beamten hätten dies aufgrund ihrer Ausbildung auch erkennen müssen. Es wird daher beantragt, das vorläufige Waffenverbot und die Sicherstellung kostenpflichtig für rechtswidrig zu erklären.

2. Mit Schriftsatz vom 22.03.2019 legte die belangte Behörde, die von ihrem Polizeikommissariat G. zur GZ: .../002/VW und .../003/VStV geführten Verwaltungsakte betreffend das vorläufige Waffenverbot vor.

2.1. Unter einem erstattete die belangte Behörde zu ihrer GZ: ... eine Gegenschrift, worin sie zum Sachverhalt auf den im vorgelegten Akt enthaltenen Bericht über die Verhängung des vorläufigen Waffenverbots des SPK D. vom 03.01.2019 und die Anzeige vom 14.01.2019 verweist und ergänzt, dass die Wohnungstüre der Wohnung der Exfreundin des Beschwerdeführers beim Eintreffen der uniformierten Exekutivbeamten weit offen gestanden sei.

In rechtlicher Hinsicht wird vorgebracht, es ergebe sich aus der Zusammenschau mit § 12 Waffengesetz, dass Gefahr im Verzug sei, wenn sich die abzuwehrende Gefahr für Leib und Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum durch missbräuchliche Verwendung von Waffen während der mit den Förmlichkeiten der Bescheiderlassung bedingten zeitlichen Verzögerung verwirklichen könnte. Gefahr im Verzug bedeute also, dass ein reguläres behördliches Vorgehen nach § 12 Waffengesetz zu spät kommen könnte, um die tatbestandsmäßigen Gefährdungen abzuwehren. Genau dies sei gegenständlich der Fall gewesen.

Beim Eintreffen der uniformierten Exekutivbeamten seien die zwei Langwaffen des Beschwerdeführers halbgeladen an der Wand in Eingangsbereich der Wohnung eines Wohnhauses mit mehreren Parteien gelehnt. Die Wohnungstüre sei beim Eintreffen der Beamten weit offen gestanden, da sich die Exfreundin des Beschwerdeführers mitten im Auszug aus besagter Wohnung befunden habe und außerdem zwei unbekannte Personen anwesend gewesen seien, die sie dabei unterstützt haben, ihre Sachen aus der Wohnung zu schaffen. Es sei sohin völlig unvorhersehbar gewesen, wer die ungehinderte Möglichkeit des Zugriffs auf die Waffen wahrnehmen könnte. Letztlich habe die Exfreundin zum Grund der Trennung angegeben, dass der Beschwerdeführer ihr gegenüber mehrmals aggressiv gewesen sei und Gegenstände in der Wohnung zerstört habe, sodass die Beamten von einem konfliktbeladenen Beziehungsende auszugehen gehabt hätten. Im Sinne des § 13 Waffengesetz sei nicht zwingend Voraussetzung, dass eine Gefahr vom Beschwerdeführer selbst ausgehen müsse, vielmehr sei laut Rechtsprechung des VwGH (03.09.2008, GZ: 2005/03/0110), der Begriff der missbräuchlichen Verwendung einer Waffe nicht restriktiv auszulegen. Es komme nicht darauf an, dass die so qualifizierte rechtswidrige Verwendung von Waffen durch die von Waffenverbot betroffene Person selbst erfolge. Vielmehr

rechtfertige auch die Annahme, diese Person könnte anderen Personen Zugang zu einer Waffe zu deren missbräuchlichen Verwendung gewähren, die Erlassung eines Waffenverbotes (vgl. VwGH 24.02.2000, GZ: 99/20/0149).

Im vorliegenden Fall habe daher alleine schon die Tatsache, dass der ungehinderte Zugriff auf die halbgeladenen Waffen einem größeren, fremden Personenkreis möglich gewesen wäre, die Annahme gerechtfertigt, dass eine missbräuchliche Verwendung der Waffen verwirklicht werden könnte. Diese Ansicht der einschreitenden Beamten sei begründet, nachvollziehbar und jedenfalls als vertretbar einzustufen, ebenso die notwendigerweise darauf resultierende Sicherstellung der Waffen bzw. das vorläufige Waffenverbot. Zwar könne aus der Tatsache der nicht ordnungsgemäßen Verwahrung einer Waffe alleine noch nicht auf eine missbräuchliche Verwendung geschlossen werden, allerdings stehe dies einer Berücksichtigung der (nicht sorgfältigen) Aufbewahrung von Waffen als eine „bestimmte Tatsache“ im Sinne des § 12 Abs. 1 Waffengesetz im Rahmen einer vorzunehmenden Gesamtbetrachtung nicht entgegen (VwGH 12.08.2016, Ra 2016/03/0075). Der Umstand der nicht ordnungsgemäßen Verwahrung habe daher auch im gegenständlichen Fall hinsichtlich eines Einschreitens gemäß § 13 Waffengesetz ins Kalkül gezogen werden dürfen. Im gegenständlichen Fall seien die Waffen nicht in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff geschützt worden.

Die belangte Behörde beantragt daher die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

2.2. Mit Schriftsatz vom 26.04.2019 nahm der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsfreund hierzu Stellung und wies darauf hin, dass aus der von der belangten Behörde zitierten Judikatur zu entnehmen sei, dass konkrete Umstände dafür vorliegen müssen, dass die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung einer Waffe von einer Person verwirklicht werden könnte oder diese Person anderen Personen unbefugten Zugriff gewähren könnte. Im gegenständlichen Fall könne von solchen qualifizierten Umständen jedoch nicht ausgegangen werden. Der von der belangten Behörde angegebene rechtfertigende Umstand, wonach die Exfreundin zum Grund der Trennung angegeben habe, dass der Beschwerdeführer ihr gegenüber mehrmals aggressiv

gewesen sei und Gegenstände der Wohnung zerstört habe, sodass die Beamten von einem konfliktbeladenen Beziehungsende ausgehen durften, sei bereits vor Verhängung des Waffenverbots gänzlich weggefallen, weil die Exfreundin auf explizite Nachfrage mitgeteilt habe, dass sie vom Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt angegriffen oder bedroht worden sei. Zur Verwahrung der Waffen sei festzuhalten, dass die Wohnung tatsächlich ein- und aufbruchssicher gewesen sei und sämtliche Mitbewohner des Beschwerdeführers zur Verwendung der Kategorie C-Langwaffen befugt gewesen seien. Es gebe auch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wo dieser in allgemeiner Form ausgesprochen hätte, dass das Stehenlassen von Waffen in der versperrten Wohnung den Minimalstandards nicht entspreche. Vielmehr handle es sich stets um eine Einzelvorentscheidung, bei der nicht nur die Tatsache des Stehenlassens in einer Wohnung, sondern sämtliche Umstände geprüft werden müssten.

Insofern hätten die einschreitenden Beamten vor Ort bzw. durch Befragung prüfen müssen, ob der Beschwerdeführer Dritten, die nicht Mitbewohner sind, Zugang zu seiner Wohnung regelmäßig oder nur ganz vereinzelt oder überhaupt nicht verschafft habe. Sie hätten auch prüfen müssen, welche Vorkehrungen der Beschwerdeführer grundsätzlich treffe, wenn Besucher zu erwarten gewesen seien, wobei hinzuweisen sei, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit keine fremden Personen in der gegenständlichen Wohnung überhaupt in Empfang genommen habe. Üblicherweise verwahre der Beschwerdeführer die gegenständlichen Waffen in einem zu versperrbaren Waffenschrank in der elterlichen Wohnung oder in einem solchen in der Jagdhütte. Dass sich die Waffen am 03.01.2019 in der gegenständlichen Wohnung befunden haben, sei eine einmalige Ausnahme gewesen, weil der Beschwerdeführer von der Jagd gekommen sei und die Waffen aufgrund seines Abendkurses in der gegenständlichen Wohnung lediglich für diesen einen Tag untergebracht habe. Dies wäre auch sofort herausgekommen, wenn die dort anwesende Exfreundin des Beschwerdeführers zur Verwahrung der Waffen befragt worden wäre. Sie hätte diesfalls auch bestätigen können, dass der Beschwerdeführer in gegenständlicher Wohnung nie Besucher in Empfang genommen habe und auch sie nicht, und dass er ihr mitgeteilt habe, dass im Falle des Anläutens dritter Personen vor einer allfälligen Öffnung der Türe, die Langwaffen jedenfalls in einem für dritte Personen nicht zugänglichen und nicht wahrnehmbaren Ort

unterbringen solle, was sie akzeptiert habe. Der Beschwerdeführer habe weder vorhersehen noch verhindern können, dass seine Exfreundin anderen Personen Zugang zur Wohnung verschafft habe, nachdem er die Wohnung verlassen habe. Diese Situation sei ausschließlich durch die Exfreundin des Beschwerdeführers herbeigeführt worden.

3. Am 18.07.2019 fand die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt, zu der der Beschwerdeführer mit Frau Mag. H. als Vertreterin und die Zeugen RvI. J., E. F. und Asp. K. ladungsgemäß erschienen sind. Die belangte Behörde war durch Frau Mag. L. vertreten. Nach Abschluss des Beweisverfahrens wurde das Erkenntnis verkündet.

3.1. Aufgrund der vorgelegten Verwaltungsakten, der Parteienvernehmung und der Einvernahme der genannten Zeugen hat das Verwaltungsgericht Wien folgenden Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen:

Da der Beschwerdeführer am letzten Dezemberwochenende des Vorjahres jagen war und für das erste Jännerwochenende ein „Einschießen“ plante, nahm er die Waffen, die sonst andernorts verwahrt werden, in die gegenständliche Wohnung mit, in der zu diesem Zeitpunkt nur seine Lebensgefährtin E. F. gemeldet war, die aber auch von ihm regelmäßig, wenn auch nicht ausschließlich, bewohnt wurde. Dort lehnte er die beiden Waffen der Kategorie C im Vorraum in halbgeladenem Zustand an die Wand, sodass sie bei geöffneter Wohnungstüre zu sehen waren. Sie lehnten da vom Wochenende bis zum Donnerstag, den 03.01.2019. An diesem Tag verließ der Beschwerdeführer gleich nach seiner Rückkehr von der Arbeit die Wohnung, um einen Fahrkurs zu besuchen. Diese Stunden wollte Frau F. für einen bereits vorgeplanten Auszug aus der Wohnung nutzen, da sie sich vom Beschwerdeführer trennen wollte und aufgrund einer früheren Erfahrung aggressive Reaktionen seinerseits befürchtete, zumal auch noch die halbgeladenen Waffen in der Wohnung standen.

Nachdem sie zwei Freunde ersucht hatte, ihr beim Auszug behilflich zu sein, begab sie sich in die Polizeiinspektion D. und ersuchte um Unterstützung, wobei sie angab, dass sie sich von ihrem Freund, dem Beschwerdeführer, trennen wolle, dieser das nicht akzeptieren könne und er auch Waffen in der Wohnung

habe, vor denen sie sich fürchte. Sie habe die Befürchtung, dass er ihr etwas antun könne, weil er in der Vergangenheit schon gegen sie aggressiv geworden sei. Schon einmal habe sie ausziehen wollen, und der Beschwerdeführer sei daraufhin so aggressiv geworden, dass er in der Wohnung eine Wand regelrecht eingeschlagen habe, also ein Loch in der Wand verursacht habe. Gegenüber den Beamten erweckte die Zeugin F. einen sehr mitgenommenen und eingeschüchterten Eindruck. Auf Nachfrage, ob der Beschwerdeführer ihr in der Vergangenheit schon einmal etwas angetan habe, machte sie diesbezüglich keine Angaben oder verneinte dies, gab aber gleichzeitig an, sie wolle dem Beschwerdeführer keine Schwierigkeiten machen. Aufgrund der geschilderten Reaktion beim früheren Trennungsversuch befürchte sie, dass er ihr etwas antun könnte.

Aufgrund ihres Ersuchens vereinbarte der Zeuge RvI. J. mit Frau F., dass er einige Zeit später in der Wohnung vorbeischauen werde.

Als der Zeuge RvI. J. mit Insp. M. und dem Asp. K. die gegenständliche Wohnung aufsuchte, fand er diese in einem Mehrparteienwohnhaus befindliche Wohnung mit sperrangelweit geöffneter Wohnungstüre und zwei weiteren Personen vor, die der Zeugin F. beim Auszug halfen. Bereits vom Gang aus waren die beiden Langwaffen ersichtlich, die im Vorraum an der Wand lehnten. Der Zeuge RvI. J. wusste zu diesem Zeitpunkt nicht, wie lange dieser Zustand schon bestanden hatte und wie lange er noch anhalten werde. Im neuerlichen Gespräch mit der Zeugin F. machte diese im Wesentlichen dieselben Angaben wie bereits in der Polizeiinspektion, nämlich, dass der Beschwerdeführer sich in der Vergangenheit ihr gegenüber aggressiv verhalten habe, indem er im Zuge eines Streits mit ihr geschrien habe, und dass er, wenn er ausgezuckt sei, gegen Sachen und Wände geschlagen habe. Die Frage nach tätlichen Angriffen auf ihre Person verneinte sie jedoch. Allerdings fürchtete sie sich vor den herumstehenden Waffen und davor, dass ihr der Beschwerdeführer in seinem Zorn etwas antun könnte.

Die Beamten nahmen die beiden Langwaffen daher mit, wobei sie von der zumindest schlüssigen Zustimmung der Zeugin F. ausgehen konnten, versuchten in der Folge mehrfach den Beschwerdeführer telefonisch zu erreichen. Als ihnen dies erstmals um circa 19:20 Uhr gelang, verhängten sie gegen ihn ein

vorläufiges Waffenverbot für die Dauer von vier Wochen. Etwa eine Stunde danach kam der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsanwalt in die Polizeiinspektion und wurde von Insp. M. über den Sachverhalt informiert. Bereits zuvor hatten die Beamten die Behörde von der Verhängung des vorläufigen Waffenverbots informiert. In der Folge versuchten die Beamten, konkretere Angaben von der Zeugin F. über das aggressive Verhalten des Beschwerdeführers telefonisch zu erhalten. Es stellte sich jedoch heraus, dass die von der Zeugin F. angegebene Telefonnummer nicht existent war und die Zeugin daher für die Beamten nicht erreichbar. Da konkretere Angaben somit nicht zu erhalten waren, wurde von der Behörde das vorläufige Waffenverbot nicht bestätigt und die Ausfolgung der Waffen angeordnet. Etwa zwei Stunden nach Verhängung wurde der Beschwerdeführer über die Aufhebung des vorläufigen Waffenverbots informiert.

3.2. Diese Feststellungen gründen sich auf folgende Beweisergebnisse:

Die Feststellungen über die Aufbewahrung der Waffen und ihre Verbringung in die gegenständliche Wohnung für mehrere Tage gründen sich auf die Angaben des Beschwerdeführers. Bei den Angaben über den genauen Ort der Aufbewahrung – nämlich bei geöffneter Türe vom Gang aus einsehbar – wurde den Angaben der Beamten RvI. J. und Asp. K. gefolgt. Auf die Angaben des Beschwerdeführers stützen sich außerdem die Feststellungen zu dem Zeitpunkt der Verhängung und der Aufhebung des Waffenverbotes und die angenommene Gesamtdauer von etwa zwei Stunden.

Was das Anliegen der Zeugin F. gegenüber der Polizei, ihre Angaben bezüglich des Verhaltens des Beschwerdeführers und ihre Befürchtungen betrifft, so stimmen die Angaben der Zeugen F. und J. im Wesentlichen überein, auch wenn sich der Zeuge J. nicht mehr erinnern konnte, was in der Wohnung vom Beschwerdeführer bei dessen Aggressionsausbruch anlässlich eines vergangenen Trennungsversuchs der Zeugin F. zerschlagen worden war. Wenn die Zeugin F. angibt, der Beschwerdeführer habe bei dieser Gelegenheit ein Loch in die Wand geschlagen und sie habe dies auch RvI. J. mitgeteilt, so besteht kein Grund, an dieser Angabe zu zweifeln, zumal ja tatsächlich etwas „zerschlagen“ wurde, nämlich die Wand in der Wohnung. Alle Zeugen waren im persönlichen Eindruck

glaubwürdig, weshalb auch der Aussage des Zeugen K. gefolgt wird, wonach die Zeugin F. in der gegenständlichen Wohnung geäußert habe, dass der Beschwerdeführer dann, wenn er ausgezuckt sei, gegen Sachen und Wände geschlagen habe.

3.3. In rechtlicher Hinsicht wurde erwogen:

Gemäß § 13 Abs. 1 WaffG sind die Organe der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr im Verzug ermächtigt, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass der Betroffene durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Darüber hinaus sind sie in diesen Fällen ermächtigt, 1. Waffen und Munition sowie 2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen, sicherzustellen.

Erweist sich in der Folge, dass die Voraussetzungen für das Waffenverbot doch nicht gegeben sind, so hat gemäß Abs. 3 leg. cit. die Behörde den Betroffenen darüber zu informieren und ihm jene allenfalls sichergestellten Waffen, Munition und Urkunden ehestens auszufolgen, die er weiterhin besitzen darf.

Wie aus dem zitierten § 13 Abs. 1 iVm Abs. 3 ersichtlich, geht der Gesetzgeber beim „vorläufigen“ Waffenverbot (wie schon der Bezeichnung zu entnehmen ist) selbst davon aus, dass nach dessen Verhängung wegen Gefahr im Verzug erst eine genauere Prüfung der Voraussetzungen einzusetzen hat, in deren Folge sich ohne weiteres erweisen kann, dass die Voraussetzungen für ein Waffenverbot doch nicht gegeben sind. Dies bedeutet aber keineswegs, dass auch schon zum Zeitpunkt der Verhängung des vorläufigen Waffenverbots die Voraussetzungen für dieses nicht gegeben gewesen wären, wie sich bereits aus der unterschiedlichen Diktion des Gesetzes für das bescheidmäßig verhängte Waffenverbot in § 12 Abs. 1 ergibt, wonach „bestimmte Tatsachen“ die Gefährdungsprognose rechtfertigen müssen, während nach § 13 Abs. 1 nur „Grund“ dazu gegeben sein muss, gleichzeitig aber Gefahr im Verzug.

Übertragen auf den gegenständlichen Fall, stellte sich die Situation für die einschreitenden Beamten so dar, dass die Zeugin F. im Begriff war, sich von ihrem Lebensgefährten zu trennen, der auf einen ebensolchen Versuch in der Vergangenheit mit einem Aggressionsausbruch von ungewöhnlicher Heftigkeit – wenn auch nicht direkt gegen die Zeugin gerichtet – reagiert hatte. Die Zeugin fürchtete sich daher davor, dass sie der Beschwerdeführer bei ihrem Auszug überraschen und dann mit ebensolcher Heftigkeit, allenfalls auch gegen sie, reagieren könnte. Ihre Furcht wurde dadurch verstärkt, dass er zwei halbgeladene Jagdgewehre im Vorraum der gemeinsamen Wohnung abgestellt hatte.

Bereits diese Angaben der offensichtlich verängstigten Zeugin F. boten ausreichend Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer durch missbräuchliches Verwenden der Waffen das Leben oder die Gesundheit der Zeugin F. gefährden könnte. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer nach den Angaben der Zeugin F. noch keinen Angriff auf sie verübt hatte, beseitigt im Gegensatz zur Auffassung des Beschwerdeführers diesen Grund nicht, da bei einer Neigung zu ungewöhnlich heftigen Aggressionsausbrüchen mit Zerstörung von Sachen durchaus naheliegt, dass sich diese Aggression unvermittelt gegen den Menschen richten könnte, der den Anlass dazu gegeben hat. In solch einer Situation besteht ausreichend Grund, den Missbrauch halbgeladen bereitstehender Waffen durch den Aggressor mit allenfalls tödlichen Folgen zu befürchten. Die Gefährdungsprognose der Beamten stützte sich auch auf die Tatsache, dass es bei Partnern, die auf eine Trennung nicht vorbereitet sind oder diese nicht akzeptieren wollen und die gleichzeitig zu heftigen Aggressionsausbrüchen neigen, bei Vorhandensein von Waffen und Munition erfahrungsgemäß wesentlich leichter zu Angriffen auf den trennungswilligen Partner mit schweren Folgen kommt, als ohne die Verfügbarkeit solcher Waffen. Gefahr im Verzug bestand dadurch, dass die Zeugin F. den Beschwerdeführer spätestens nach Beendigung des abendlichen Fahrkurses, allenfalls sogar schon früher, zurückerwartete.

Einen weiteren Grund zur Annahme eines möglichen Missbrauchs der Waffen bot die Situation, die die Beamten beim Eintreffen vorfanden. In einem von mehreren Parteien bewohnten Wohnhaus, in welchem auch von der Anwesenheit

von Kindern ausgegangen werden musste, standen die halbgeladenen Waffen von außen einsehbar im Vorraum der geöffneten Wohnung, während die Zeugin F. und ihre beiden Helfer aus- und eingingen und ihre Sachen wegtrugen. Auch diese Situation ließ eine missbräuchliche Verwendung der Waffen durch Unbefugte mit – wenn auch nicht vorsätzlich herbeigeführten – schweren Folgen befürchten. Auch diesbezüglich bestand Gefahr im Verzug.

Wie bereits oben erwähnt, ist § 13 WaffG gerade dafür konzipiert, um die in solchen Situationen mit Grund anzunehmende Gefahr sofort zu beseitigen. Die genauere Prüfung („bestimmte Tatsachen“ im Sinne des § 12 WaffG) hat sich daran anzuschließen. Bei dieser Nachprüfung wurde aufgrund des Umstandes, dass die Zeugin F. für genauere Angaben nicht mehr erreichbar war, die Beweislage für zu dünn befunden und das vorläufige Waffenverbot sofort wieder aufgehoben und die Freigabe der Waffen verfügt. Es haben daher sowohl die Beamten der belangten Behörde bei der Verhängung, als auch die Behörde bei der Aufhebung des Waffenverbotes nach zwei Stunden genau im Sinne der beiden Bestimmungen des § 13 bzw. § 12 WaffG gehandelt und den Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers auf das geringstmögliche Ausmaß reduziert. Auch die kurzfristige Sicherstellung der Waffen war durch § 13 Abs. 1 gerechtfertigt, wobei anzumerken ist, dass hierbei schon das Vorliegen eines Akts unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zweifelhaft ist, zumal die Mitbewohnerin einer Sicherstellung zumindest schlüssig zugestimmt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 35 VwGVG in Verbindung mit der VwG-Aufwandersatzverordnung BGBl. II Nr. 517/2013.

V. Die ordentliche Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. Helm